

*Betreff:***Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Datum:

20.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Beschluss:

1. Der Beteiligung der Stadt Braunschweig an einer zu gründenden Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird zugestimmt.

2. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt mit 100.000 € (200 Anteile à 500 €) an der Genossenschaft. Jedenfalls in der Anlauf- bzw. Stabilisierungsphase erhält die Stadt ein Mehrfachstimmrecht in der Generalversammlung.

3. Der als Anlage 1 beigefügten Struktur, wirtschaftlichen und rechtlichen Betrachtung der Genossenschaft wird zugestimmt.

4. Dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Satzung der Genossenschaft wird zugestimmt.

5. Die Rechte der Stadt bei der Gründung der Genossenschaft sowie in der Generalversammlung der Genossenschaft wird

Herr Technischer Beschäftigter Wilhelm Eckermann
(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wahrnehmen.

6. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird

Herr Stadtrat Holger Herlitschke
(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

in den Aufsichtsrat entsandt.

7. (gestrichen)

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Gründung der Genossenschaft notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das vor der Gründung erforderliche Anzeigeverfahren beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.

Sachverhalt:

In den jüngsten Gesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern ist die vorgesehene Zahl der Aufsichtsratsmitglieder noch einmal erörtert worden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Genossenschaft mit einer möglichst „schlanken“ Struktur starten soll, ergab sich doch weitgehende Übereinstimmung, dass der Aufsichtsrat mit deutlich kleinerer Besetzung tagen sollte.

Zur weiteren Abstimmung der konkreten Ausgestaltung des Aufsichtsrates sind noch weitere Gespräche erforderlich, daher schlägt die Verwaltung vor, von dem Beschluss über die Wahlvorschläge der Fraktionen zunächst abzusehen.

Als Variante ist für die Verwaltung vorstellbar, dass in der Genossenschaft neben dem Aufsichtsrat noch ein Beirat als Beratungs- und Konsultationsgremium etabliert wird. So wird bei der Stadt in bewährter Weise auch in mehreren anderen Gesellschaften verfahren (Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Bellis GmbH, BS|Netz GmbH, ALBA Braunschweig GmbH, Haus der Wissenschaft GmbH).

Die Einzelheiten eines Beirates (konkreter Aufgabenbereich, Größe, Besetzung, Verfahren etc.) sollen zeitnah mit den anderen Beteiligten besprochen und dann die Satzung bzw. deren Entwurf entsprechend ergänzt werden. Zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Stadt im Aufsichtsrat und damit der Erfüllung der kommunalwirtschaftlichen Anforderungen nach NKomVG wird es erforderlich sein, zu gegebener Zeit einen zweiten Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat wählen zu lassen. Das könnte z.B. der oder die Beiratsvorsitzende sein.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung des Rates einen konkreten Beschlussvorschlag zu diesem Punkt vorlegen.

Herlitschke

Anlage/n: 2

Struktur, wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung der Genossenschaft

1. Namensgebung und Ziele der Geschäftstätigkeit

Ausgehend von den strategischen Zielstellungen soll die Genossenschaft den Namen "Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG" tragen. Hintergrund der Namensgebung ist, dass Braunschweig über seine Grenzen hinaus eine Signalwirkung auf das Umland hat.

Unter Geschäftstätigkeit wird das Kerngeschäft verstanden, welches die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erzeugung und Verteilung von regenerativ gewonnenen Energiequellen umfasst. Auch wenn der Fokus zunächst auf PV-Anlagen liegt, sollen andere Möglichkeiten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Aktivitäten sollen lokal, regional und überregional ausgetragen werden. Beteiligungen an Projekten zu regenerativen Energien sollen möglich sein, um Finanzierungslinien auszuschöpfen und Wissen über diese Projekte zu erlangen. Um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können, soll ein möglichst breites Spektrum an Produktmöglichkeiten angeboten werden. Dazu zählen auch die Vermietung von Anlagen sowie die Vermarktung von Strom. Gemeinsamer Einkauf von Anlagenkomponenten und Beratungsleistung runden das Profil der Genossenschaft ab. Eine detailliertere Darstellung der Geschäftstätigkeiten ist in der Satzung verankert (vgl. § 2).

Die Geschäftstätigkeit soll eine Entwicklung ermöglichen, die in drei Phasen beschrieben werden kann. Eine kurzfristige Anlaufphase der Stabilisierung (24 Monate), gefolgt von einer Skalierungs- und einer Diversifizierungsphase. In der Stabilisierung gilt es, mit wenig Verwaltungsaufwand eine möglichst große Fläche mit PV-Anlagen auszustatten. Der Fokus liegt auf der Erschließung risikofreier Dächer (Vorprüfung erfolgt) und solcher mit dem Potential von Großanlagen (>200 kWp). In der zweiten Phase gilt es, die Anzahl der Dachflächen sukzessive höher zu skalieren. Hierzu wird es nötig sein, weitere Mitglieder in die Genossenschaft aufzunehmen. In der dritten Phase soll das Produkt-/Leistungsangebot der Genossenschaft diversifiziert werden.

Neben PV sollen weitere regenerative Energiequellen, wie z. B. Wasserstoff, Windenergie, Wärmepumpen und neue innovative Energieerzeugungsformate erschlossen werden. Dem Zertifikatehandel als Sekundärprodukt rechnet die Genossenschaft in Zukunft ein Wertsteigerungspotential für errichtete PV-Anlagen zu, was den Ausbau von neuen PV-Anlagen dann noch einmal beschleunigen würde.

2. Geschäftsmodell der Genossenschaft

Das Geschäftsmodell ist auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ausgelegt und in einem Wirtschaftsplan niedergeschrieben. Die Erlöse und Kosten unterliegen einer Langzeitbetrachtung auf Anlagenbasis, weil PV-Anlagen eine Lebensdauer und damit technische Nutzungsdauer von 25 - 30 Jahren aufweisen. Zudem werden EEG-Einspeisevergütung und Marktprämie ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt werden (§ 25 EEG 2021).

Das Leistungs- und Ertragsmodell für die zwei Portfolien der Stadt und zweier Großanlagen wird wie folgt beschrieben:

Die Gebäudeeigentümer vermieten die Dachflächen an die Genossenschaft, die für den erzeugten Solarstrom Einspeiserlöse generiert und wiederum Stromleistungen anbietet. Der Vorteil der Genossenschaft ist das Netzwerk an Mitwirkenden, das eine Direktvermarktung des regional erzeugten Stroms ermöglichen soll. Sofern gewünscht kann der auf dem Dach der Immobilie erzeugte Strom auch in den Eigenverbrauch der zugehörigen Immobilie über die Anlage der Genossenschaft eingespeist werden. Der abzurechnende Preis wird dabei vertraglich gesichert nicht über dem aktuellen Preisgefüge liegen.

Weitere Modelle können von der Genossenschaft ausgearbeitet werden, um flexibel auf die Anforderungen, insbesondere von Großkunden, reagieren zu können. Das Anlagenportfolio der Stadt Braunschweig umfasst nach derzeitigem Stand insgesamt 48 Dachflächen städtischer Liegenschaften (Flüchtlingsunterkünfte, Schulen und Sporthallen). Die Nennleistung der geplanten und zu projektierenden PV-Anlagen beträgt im Durchschnitt etwa 59 kWp bzw. insgesamt ca. 2,7 MWp. Aufgrund variierender Strombedarfe/Eigenverbräuche, Dachflächen (ca. 400 - 1.200 qm), -arten (Flachdach, Satteldach, etc.) und -ausrichtungen (Süd, Ost/West, etc.), wird für den Wirtschaftsplan eine anlagenspezifische Berechnung der Mietzahlungen vorgenommen.

Je nach Entwicklung der EEG-Umlage oder gesetzlichen Rahmenbedingungen wird die Genossenschaft bis zum Vertragsschluss auch eine Anpassung dieses Portfolios an andere Geschäftsmodelle berücksichtigen, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Das Portfolio des zweiten Geschäftsmodells umfasst derzeit zwei Großanlagen mit einer Nennleistung von 1.000 kWp bzw. 200 kWp.

2.1 Erlöse der Genossenschaft

Die jährlich erzielbaren Erlöse setzen sich je nach Anlage aus dem Vertrieb des Stroms für den Eigenverbrauch der Immobilie oder der Vergütung der Netzeinspeisung und ggfs. zusätzlichen Erlösen durch den Ab- & Verkauf von Regionalnachweisen zusammen. Die für die Netzeinspeisung anzuwendenden Vergütungssätze sind gesetzlich bestimmt und über einen Zeitraum von 20 Jahren garantiert (6,5 Ct/kWh, Stand August 2021). In einem Modell für die Vermarktung von Großanlagen wird hingegen über eine Direktvermarktung des Stroms Gewinne erzielt. Die EEG- Umlage entfällt in diesem Falle jedoch. Außerdem können zusätzliche Erlöse durch den (Ab- &) Verkauf von Regionalnachweisen generiert werden. Basierend auf Angaben eines Direktvermarkters ist hier mit Erlösen zwischen 0,10 - 0,20 ct/kWh zu rechnen.

2.2 Kosten der Genossenschaft

Mit der Projektierung und dem Betrieb von PV-Anlagen gehen Investitionskosten sowie laufende Ausgaben für den operativen Betrieb einher. Außerdem sind Abgaben und Umlagen auf den vor Ort erzeugten Solarstrom zu leisten. So beträgt die EEG-Umlage 3,7 ct/kWh in 2022. Diese fällt in voller Höhe an. Als weitere Abgabe wird die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh berücksichtigt.

Die Investitionskosten werden maßgeblich durch die Anschaffungskosten für den Bau und die Installation der PV-Anlagen bestimmt. Der durchschnittliche Endkundenpreis als Systempreis lag in 2019 für Aufdachanlagen von 10 - 100 kWp bei ca. 1.000 EUR/kWp.

Auf Grundlage von Gesprächen mit regionalen Solarinstallateuren werden im Geschäftsmodell "Städtische Dachflächen" durchschnittliche Anlageninvestitionskosten zwischen 800 - 1.100 EUR/kWp je nach gewähltem Szenario angesetzt. Im Geschäftsmodell "Großanlagen" ist mit Anlageninvestitionskosten zwischen 550 - 850 EUR/kWp zu rechnen. Im Zeitraum 2022 - 2026 werden Investitionen i. H. v. 3,53 Mio. EUR erwartet.

Für die jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten einer PV-Anlage (ohne Berücksichtigung Dachmiete) sind nach Auskunft regionaler Solarinstallateure ca. 1 – 2 % der Investitionskosten anzusetzen.

Personalkosten für Planungsleistungen (PV Ausschreibung, Sichtung Angebote inkl. Leistungsverzeichnisse, Erteilung Projektauftrag, etc.) sowie für den technischen und kaufmännischen Anlagenbetrieb werden im Wirtschaftsplan unter den Allgemeinkosten berücksichtigt.

Neben diesen Allgemeinkosten werden als sonstige betriebliche Aufwendungen die Kosten im Zusammenhang der Rahmendienstleistungsverträge, Haftpflichtversicherung, IT-Infrastruktur, Prüfungen durch den Genossenschaftsverband und Verbandsmitgliedschaft sowie die Einrichtung der Internetpräsenz inkl. Markeneintragung veranschlagt. Abschreibungen werden mit einer linearen Entwicklung über 20 Jahre angesetzt.

2.3 Ergebnisse nach Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan inklusive Plan-GuV, Planbilanzen und Liquiditäts-Berechnungen ist ausgearbeitet. Die wirtschaftliche Bewertung ergibt bei einem Diskontierungszinssatz von 3 % einen Kapitalwert von ca. 7 Mio. EUR und einen internen Zinsfuß von 10,9 %. Die Amortisation erfolgt in Jahr 16 nach Gründung der Gesellschaft. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt sowie Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind diese Kennzahlen als Zielmarken zu sehen, die jährlichen Schwankungen unterliegen.

2.4 Finanzierung der Genossenschaft

Die Eigenfinanzierung erfolgt vorrangig über das Geschäftsguthaben, der geleisteten Einlagen in die Genossenschaft. Eine Eigenkapitalbasis von mind. 500.000 EUR soll von den Gründungsmitgliedern in Jahr 1 eingebracht werden. Die Öffnung und Gewinnung weiterer Mitglieder ist in der Skalierungsphase vorgesehen. Bei einem zu erwartenden Anstieg der Mitgliederzahl auf ca. 500 Mitglieder und einer Ausgabe der Anteilscheine zu je 500 EUR ergibt sich eine Erhöhung des Geschäftsguthabens in den Jahren 3 - 5 um 250.000 EUR. Das Geschäftsguthaben wird verzinst. Ausschüttungen an die Gesellschafter/Mitglieder sind satzungsgemäß ab Jahr 4 nach Gründung möglich. Grundlage für die Berechnung der Ausschüttungen ist der Jahresüberschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquidität. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen (vgl. Satzung § 42). Diese begründet die anfänglich hohe Eigenkapitalausstattung.

Die Finanzierung der bereits projektierten PV-Anlagen ist auf den Zeitraum der grundständigen EEG-Vergütung von 20 Jahren ausgelegt. Somit wird die EEG-Vergütung auch als Grundlage für die Absicherung von Investitionen in den Finanzierungsanfragen bei den bisher angesprochenen Banken betrachtet. Darüber hinaus werden in der Regel Sicherheiten gefordert. Da die ersten bereits vorqualifizierten Dächer im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen, ist diese Sicherheit nach Aussage der Banken nicht notwendig. Lediglich muss sichergestellt werden, dass für den Mietvertrag zwischen Energiegenossenschaft und Stadt Braunschweig eine Dienstbarkeit für einen uneingeschränkten Anlagenbetrieb eingetragen wird.

Sämtliche PV-Anlagen sind auf Basis einer 100 %-Fremdkapitalfinanzierung geplant. Die Aufnahme von Eigenkapital dient im ersten Schritt der Sicherung des Startkapitals, um initiale Aufwendungen decken zu können.

Die Finanzierung der PV-Anlagen durch die Banken soll neben tilgungsfreien Anlaufjahren eine Sondertilgungs-Option alle 5 Jahre je Kreditvertrag aufweisen. Die Banken bieten neben den Kreditprogrammen der KfW eine Mischung mit eigenen Kreditverträgen an. Mögliche Anforderungen der Rückfinanzierung stehen noch nicht fest. Durch die Möglichkeit der tilgungsfreien Anlaufjahre kann der Eigenkapitalanteil in den ersten 3 - 5 Jahren je Kreditvertrag anwachsen, um aus eigener Kraft ein Polster an Eigenkapital aufzubauen und somit ggf. im Rahmen der ersten Option der Sondertilgung eine signifikante Summe zurückzahlen zu können.

3. Geschäftsbetrieb und Personal

Der Geschäftsbetrieb wird in den ersten 24 Monaten von ehrenamtlichem Personal und Mitarbeitern über einen Rahmendienstleistungsvertrag durchgeführt. Größere Anschaffungen im Sinne von Büroausstattungen sind nicht vorgesehen. Erst in späteren Entwicklungsphasen ist mit Personal- und ggf. eigenen Bürokosten zu rechnen.

Der Geschäftsbetrieb, die Betriebsorganisation und das Personal werden über Rahmendienstleistungsverträge mit der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY abgebildet. Diese bedarfsgesteuerte Abrufoption bietet eine effiziente Kostenregelung, die die Gesellschaft gerade zu Beginn nicht stark belastet. In den Verträgen werden Personalgestellung und Nutzung der Büroräume, Planungs- und Betriebsunterstützung sowie weitere energiewirtschaftliche Belange geregelt als Dienstleistungserbringung für die Genossenschaft.

Ein verdeckter Zuschuss ist durch die Offenlegung der Dienstleistungen und vertraglichen Regelung durch die Abrechnung von marktgerechten Preisen ausgeschlossen.

Weitere Dienstleistungsverträge bestehen mit einem Steuerberater inkl. Buchhaltung, sowie einer Rechtsanwaltskanzlei. Diese Vertragsverhältnisse sind extern und stehen in keinem Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung. Der Jahresabschluss wird durch den Genossenschaftsverband geprüft. Die Kosten hierfür sind abhängig von der Bilanzsumme.

4. Rechtliches Konzept, Organe der Gesellschaft und Willensbildung

Die Satzung der Genossenschaft stellt das rechtliche Konzept dar und ist diesem Dokument als Anlage 2 beigefügt. Die Satzung entspricht nach den durchgeführten Abstimmungen mit dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. in Hannover - dem Genossenschaftsgesetz. Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Berichtsanforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig. Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat besteht aus max. neun Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Für die Stadt Braunschweig wird Herr Stadtrat Holger Herlitschke für die Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Herr Herlitschke hat als Dezernent für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau Kenntnisse über die bereits vorhandenen stadteigenen PV-Projekte.

Durch den dezernatsangehörigen Fachbereich Gebäudemanagement ist die bauliche Expertise gewährleistet, die für die Einschätzung der baulichen Übergangspunkte und damit der Risikoabschätzung für den Gebäudebestand notwendig ist. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf, zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

Daneben ist in den Vorgesprächen mit den anderen Gründungsmitgliedern erreicht worden, dass die Stadt Braunschweig drei weitere Aufsichtsratsmitglieder für die Wahl in der Generalversammlung vorschlagen darf. Hierbei geht es um unbesoldete Stellen, so dass diese Vorschlagsrechte im üblichen Verfahren (§ 71 Abs. 6 NKomVG) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig bestimmt werden müssen. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 12. September 2021 stehen danach je ein Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu. Die in der Vorlage genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der drei berechtigten Fraktionen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Jedes Mitglied hat bei einem Anteil

bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand vertretend für die Genossenschaft.

In der Anfangsphase der Genossenschaft sollte die Anzahl der Mitglieder geringgehalten werden, um den administrativen Aufwand so klein wie möglich zu halten. Mitglieder werden in den ersten 24 Monaten die Gründungsmitglieder und Mitglieder sein, die großflächige Dächer mit einbringen.

Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Braunschweig sich mit 200 Anteilsscheinen (je Anteilsschein 500 EUR) und somit mit 100.000 EUR an der noch zu gründenden Genossenschaft beteiligt. Hinsichtlich der Bereitstellung der dafür benötigten Haushaltsmittel wurde in der Anlage 1 zur Hauptvorlage (DS 21-17389) dargelegt, dass diese Mittel außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden sollten. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass nunmehr doch noch eine Einplanung im Haushaltsplan 2022 erfolgen soll. Sofern der Rat dieser Beschlussvorlage zustimmt, wird die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen eine entsprechende Ansatzveränderung vorschlagen.

Für die Gründung sind über Absichtserklärungen folgende Gründungsmitglieder geplant:

1. BS|ENERGY, vertreten durch Herrn Dr. Lang (Vorstand)
2. Stadt Braunschweig, vertreten durch Herrn Eckermann (Fachbereichsleiter)
3. Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, vertreten durch Herrn Böttcher (Vorstand)
4. Nibelungen Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Voß (Geschäftsführer)
5. Volksbank BraWo, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
6. Braunschweigische Landessparkasse, vertreten durch einen Vertreter des Vorstands
7. Umweltinitiative, vertreten durch bevollmächtigten Vertreter

Nach der Anlaufphase von 24 Monaten soll die Genossenschaft sukzessive für weitere Mitglieder geöffnet werden, um weiteres Eigenkapital aufzustocken. Die Gründungsmitglieder können noch erweitert werden. Aktuell werden auch Gespräche geführt mit einigen städtischen Gesellschaften (Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH).

5. Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nach NKomVG

Die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune richtet sich insbesondere nach §§ 136, 137 NKomVG:

So dürfen Kommunen sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn die Voraussetzungen der § 136 Abs. 1 und im Weiteren § 137 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 und 8 erfüllt sind.

Allerdings sieht die NKomVG für wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung (§ 136 Abs. 1 S. 3 und 4 NKomVG) und insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 136 Abs. 1 S. 7 NKomVG) schon umfassende Erleichterungen vor. Für diese Betätigungen muss weder ein (besonderer) öffentlicher Zweck nachgewiesen werden noch kann entgegenstehen, dass ein privater Dritter den Zweck besser erfüllen kann. Der üblicherweise notwendige öffentliche Zweck ergibt sich schon aus dem EEG selbst (im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen).

6. Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Für das ursprünglich vorgesehene Betreiberkonzept war nach dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 noch eine vergaberechtliche Prüfung vorgesehen. Wie in Ziffer 3 beschrieben, wird die Stadt nach dem aktuellen Geschäftsmodell aber nur noch die Dachflächen ihrer Gebäude an die Genossenschaft vermieten. Die Vermietung von Dachflächen der Stadt als solche unterliegt jedoch nicht dem Vergaberecht, weil es sich nicht um einen Beschaffungsvorgang handelt. Dies hat ein externer juristischer Berater noch einmal bestätigt.

7. Rolle der Stadt Braunschweig

Die Stadt ist mit dem Vorhaben Initiator und Treiber für die Entwicklung des Ausbaus von PV-Anlagen. Neben dem politischen Signal profitiert die Stadt durch die Realisierung von Mieten durch die Dachflächen. Bisher wurde stadteigene PV-Anlagen mit einem jährlichen Haushaltsbudget von 50.000 EUR projektiert. Durch die Beteiligung der Stadt und die Vermietung der Dächer können über die Genossenschaft in den nächsten Jahren für 4 Mio. EUR Anlagen projektiert und betrieben werden. Die Ausbaugeschwindigkeit wird damit massiv erhöht.

Die geplanten PV-Anlagen allein auf den städtischen Dächern vermeiden rund 1,3 Mio. kg/Jahr CO²-Emissionen und leisten somit einen Beitrag zur Klimaneutralität. Der Einfluss der Stadt auf die Genossenschaft wird durch Mehrstimmenrecht (3 Stimmen) aufgrund der Einlagenhöhe gesichert. Auch hat die Stadt im Aufsichtsrat der Genossenschaft maßgebliches Gewicht. Zudem bestimmt der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Laufe der Entwicklung kann das Stimmenübergewicht der Stadt durch neue Mitglieder abnehmen.

Finanzielle Verpflichtungen geht die Stadt nur durch die Zahlung der Einlage von 100.000 EUR ein. Dagegen stehen Mieteinnahmen durch die Vermietung der Dachflächen.

8. Steuerliche Auswirkungen für die Stadt Braunschweig

Für die Stadt Braunschweig sind zwei steuerliche Fragestellungen relevant.

1. Personalgestellung

Es ist geplant, dass ein städtischer Mitarbeiter im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages anteilig für die Genossenschaft tätig wird. Hierdurch entsteht eine umsatzsteuerpflichtige Personalgestellung. Die Erträge werden im bereits bestehenden BgA Personalgestellung steuerlich erfasst.

2. Vermietung der Dachflächen

Die Erträge aus der Dachvermietung sind prinzipiell steuerbar, aber als steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12a UStG nicht steuerpflichtig. Aktivitäten im Rahmen

einer solchen Vermögensverwaltung begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und lösen somit auch keine Ertragssteuerverpflichtungen aus.
Die steuerlichen Auswirkungen für die Stadt Braunschweig wurden durch ein Steuerberatungsbüro geprüft.

9. Weiteres Vorgehen

Die geplante Beteiligung der Stadt an der zu gründenden Genossenschaft ist nach Ratsentscheidung der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§ 152 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NKomVG). Innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird die Kommunalaufsicht ihr Prüfungsergebnis mitteilen, vorher darf die Entscheidung formal nicht vollzogen werden. Die Vorbereitungen für die Gründung können jedoch weitergeführt werden, die Gründungsversammlung (mit dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Freigabe) ist aktuell für den 11.01.2022 geplant.

Ein operativer Betrieb soll Ende des 1. Quartals 2022 ermöglicht werden.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf, Finanzierung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: a)

Kündigung (§ 5 Abs. 1),

b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),

c) Tod eines Mitglieds (§ 7),

d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),

e) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7

Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene

Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,

- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14

Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 16

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden,

der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 davon werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der BS ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den

verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
 - bei einem Anteil bis zu 50 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
 - bei 51 bis zu 100 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
 - bei 101 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.

Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36

Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
- Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben¹

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45

Andere Ergebnismrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnismrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnismrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafger, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47
Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48
Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50

Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 53 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 54 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 55 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 56 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.